

Sibylla Flügge

Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte

Laudatio für Sarah Elsuni zur Verleihung des Cornelia Goethe Preises am 7.12.2008 an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die Verleihung des Cornelia Goethe Preises an Sarah Elsuni für ihre Dissertation zum Thema „*Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechterbezogene Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*“ ist für mich in doppelter Hinsicht eine besondere Freude: Zum einen, weil dieser ehrenhafte Preis in diesem Jahr an eine Rechtswissenschaftlerin geht. Zum anderen ist es für mich besonders schön, dass diese Rechtswissenschaftlerin gerade Sarah Elsuni ist, deren wissenschaftliche Entwicklung ich in den letzten Jahren begleiten durfte. Ich lernte sie kennen, als Ute Sacksofsky – ihre spätere Doktormutter – sie mir als wissenschaftliche Mitarbeiterin für mein Forschungsprojekt empfahl. Sarah Elsuni analysierte damals unter anderem hunderte von Bundestagsdrucksachen unter der Fragestellung, welche feministischen Rechtsforderungen von den Parteien aufgenommen worden waren. Es ging in diesen Forderungen um den Umgang des Rechts mit Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen, in den verschiedensten Rechtsgebieten, dann auch im Besonderen gegen Migrantinnen, gegen Frauen mit Behinderungen und gegen Lesben und es ging um die Ermöglichung differenter Lebensweisen außerhalb der Ehe. Aber letztlich ging es doch ganz „altbacken“ um die Rechte von „Frauen“ – als wüssten wir, was das ist, „eine Frau“ – oder als läge in dieser Gewissheit kein Problem. Mit Sarah Elsuni fand eine kritische Hinterfragung dieser traditionellen feministischen Konzepte auch Eingang in die Redaktion der STREIT.

Sarah Elsuni wurde schon damals immer kritischer gegenüber Konzepten, die Menschen kategorisieren als „Männer und Frauen“, als „Schwarze und Weiße“, „Lesben oder Hetera“ etc., weil mit diesen Kategorisierungen Zuschreibungen von Eigenschaften verbunden sind, weil die Kategorien den Schein erwecken als handle es sich um dem Recht präexistente Eigenschaften der Rechtssubjekte. Das rechtstheoretische Problem ist, dass durch die Verankerung der Kategorien im Recht – auch im Antidiskriminierungsrecht – diese Naturalisierung noch verstärkt werden kann. Als Beispiel möchte ich auf ein aktuelles Urteil des BVerfG verweisen, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ob Frauen, weil sie Frauen sind, also gewissermaßen „von Natur aus“ mehr Kosmetik

benutzen als Männer und ob sie ein stärkeres Bedürfnis haben zu telefonieren. Konkret ging es in dem Fall um Privilegien weiblicher Strafgefangener im Vergleich zu männlichen Häftlingen in der gleichen Anstalt. Die Männer fühlten sich diskriminiert. Das BVerfG sah hier keine objektiven Gründe und somit keine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung.

Das steht in einem deutlichen Kontrast zur älteren Rechtsprechung des gleichen Gerichts insbesondere aus den 1950er Jahren, als die Biologie noch zur Begründung zahlreicher Unterschiede zwischen den Geschlechtern herhalten musste. Zum Beispiel verteidigte das BVerfG in einem Urteil von 1957 die Tatsache, dass homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern bestraft wurden, während lesbische Liebe straflos blieb, damit, dass „aus der besonderen biologischen Eigenart der beiden Geschlechter sich typische besondere Gefahrensituationen ergeben“ (BVerfGE 6, 381).

Seither wurden vom BVerfG, im europäischen Recht und in UN-Konventionen zahlreiche Diskriminierungsverbote entwickelt und verankert. Dabei wird unterschieden zwischen dem traditionellen „allgemeinen Gleichheitssatz“, der den Staaten gebietet, „alle Menschen“ gleich zu behandeln und den „besonderen Gleichheitssätzen“, die die Diskriminierungen bestimmter Gruppen verbieten, die bestimmten Kategorien zugeordnet werden. Nach dem heutigen Stand der EU-Gesetzgebung, die in Deutschland durch das AGG, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, umgesetzt wurde, werden folgende Kategorien gebildet, die nicht als Anknüpfungspunkte für Diskriminierungen verwendet werden dürfen:

Verboten ist eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, wie es im AGG heißt – in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie heißt es sexuelle Orientierung.

In der vor acht Jahren in Nizza beschlossenen – aber als Teil der EU-Verfassung noch nicht in Kraft getretenen EU-Charta der Menschenrechte wird diese Liste noch erweitert um die Merkmale der sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens und der Geburt.

Sarah Elsuni beschäftigt sich mit den Problemen dieser neuen Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts, das auf den ersten Blick als eindeutiger Fortschritt erscheint.

- Sie fragt, ob nicht diese Kategorisierungen dazu beitragen, gesellschaftliche Vorstellungen z.B. über „sexuelle Identitäten“, über „Alte und Junge“ oder über „Behinderte“ zu verfestigen, statt Abweichungen und Zwischentöne wahrnehmbar zu machen und soziale Barrieren für die individuelle Entfaltung zu beseitigen.
- Sie fragt, wie denn dieses Instrumentarium Menschen in mehrdimensionalen Diskriminierungssituationen gerecht werden kann. Es besteht die Gefahr, dass diese quasi in verschiedene „Schubladen“ gesteckt werden, ohne dass ihre einheitliche Identität und Lebensrealität adäquat wahrgenommen wird.
- Und sie fragt nach den Personen, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können, weil sie nicht in die vorgegebenen „Schubladen“ hineinpassen, aber doch diskriminiert werden.

Mit diesen Fragestellungen war Sarah Elsuni natürlich bestens aufgehoben im Graduiertenkolleg des Cornelia Goethe Centrums, *„Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung“*. Hier hatte sie kompetente Gesprächspartnerinnen für die Auseinandersetzung mit den Gender-, Diversity-, critical race- und Queertheorien. Während die im Graduiertenkolleg versammelten Nachwuchswissenschaftlerinnen durchweg eine Außenseiterposition in der Mainstream-Wissenschaft einnehmen, hatte Sarah Elsuni als einzige Juristin ihrerseits eine Außenseiterstellung im Graduiertenkolleg. Als Rechtswissenschaftlerin war es Sarah Elsuni selbstverständlich, dass sie sich mit sozialwissenschaftlichen Theorien auseinandersetzen musste, um rechtswissenschaftliches Neuland betreten zu können. Umgekehrt kostete es Sarah Elsuni einige Mühe, die Sozial- und Kulturwissenschaftlerinnen davon zu überzeugen, dass es eine Wechselwirkung zwischen sozial- und rechtswissenschaftlichen Theorien gibt, die zu betrachten sich lohnt.

Die Dissertation von Sarah Elsuni, für die sie heute geehrt wird, zeugt von diesem Prozess der produktiven Verknüpfung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Diskurse über Gleichheit und Differenz und über Strategien gegen Diskriminierungen. Ich habe die Dissertation mit Spannung nahezu in einem Zug durchgelesen.

Spannend war für mich die Beschreibung der Entwicklung der Diskriminierungsverbote in UN-Menschenrechtskonventionen – einem Rechtsgebiet, das vergleichsweise schwer erschließbar und daher wenig bekannt ist. Mit Spannung las ich die Aus-

führungen über die Entwicklung der feministischen Theorien zu Fragen der Gleichheit und Differenz und den damit verbundenen Kategorisierungen, mit denen sich die Gender-, Queer- und critical race-Theorien kritisch auseinander setzen. Und mit besonderem Vergnügen las ich, wie sie die UN-Konventionen im Sinne einer Erweiterung der Menschenrechte interpretiert und schließlich eine ganze Liste neuer Rechtsforderungen in den Raum stellt.

Die rechtspolitische Bedeutung ihrer Arbeit liegt unter anderem darin, dass es ihr gelingt, die Auslegungsmöglichkeiten der zentralen Menschenrechtskonventionen so zu erweitern, dass bisher unbeachtete Diskriminierungsformen unter den Schutz der bestehenden Konventionen subsumiert werden können, ohne die Konvention explizit erweitern zu müssen. Letzteres wäre ein auf lange Sicht unmögliches Unterfangen, da eine große Zahl von Staaten sich einer Erweiterung der Schutzrechte widersetzen würde. Weniger aussichtslos erscheint es hingegen, dass sich die Spezialistinnen und Spezialisten in den Gremien der UN neuen Interpretationen, wie sie von Sarah Elsuni vorgeschlagen werden, öffnen werden.

Die Menschenrechtskonventionen garantieren Gleichheit und verlangen von den Unterzeichnerstaaten, dass die Menschen vor Diskriminierungen geschützt werden. Die Herausforderung, der sich Sarah Elsuni stellte, war es, Gleichheit nicht als Gleichstellung einer bestimmten Gruppe mit einer bestimmten Vergleichsgruppe zu definieren, denn mit der Bildung von Vergleichsgruppen ist notwendigerweise eine Kategorisierung verbunden, z.B. als „Männer und Frauen“, „Behinderte und Nichtbehinderte“, „Lesben oder Hetera“, „Alte oder Junge“. Zwar lässt sich die Zahl der Vergleichsgruppen immer weiter erhöhen, was ja in den letzten Jahren auch der Fall war, das Grundproblem bleibt aber bestehen: Jede Kategorisierung birgt die Gefahr einer Festbeschreibung der mit den Kategorien verbundenen Zuschreibungen. Und jede Kategorisierung beinhaltet eine Ausgrenzung oder Unsichtbarmachung derer, die nicht in die Kategorien passen.

Sarah Elsuni referiert die Entwicklung der Auseinandersetzungen mit diesem Problem überwiegend an Hand englischer und US-amerikanischer Theoretikerinnen. Die für ihre rechtswissenschaftliche Argumentation notwendigen Überlegungen bezieht sie jedoch wesentlich aus den in Deutschland geführten Diskussionen – beginnend mit Ute Gerhards Thesen zur „Gleichheit ohne Angleichung“ (1990) über Andrea Maihofers „Geschlecht als Existenzweise“ und Susanne Baers „Würde oder Gleichheit“, die den US-amerikanischen Diskurs insbesondere von Katherine MacKinnon nutzbar machte, bis

zu Ute Sacksofskys Ausführungen zum „Grundrecht auf Gleichberechtigung“, mit denen sie MacKinnons machttheoretischen Ansatz weiterentwickelte.

Sarah Elsuni nimmt die von Ute Sacksofsky vorgeschlagene Interpretation des Gleichberechtigungsgebots als eines Dominierungsverbots zur Ausgangsbasis und prüft dessen Nutzen für die machttheoretische Interpretation menschenrechtlicher Konventionen. Das entscheidende Resümee, das sie aus diesen Diskursen zieht, ist die Erkenntnis, dass auf Kategorisierungen weitgehend verzichtet werden kann, wenn Diskriminierungsverbote an strukturell verankerte Benachteiligungen gebunden werden. In ihren eigenen Worten:

„Diskriminierung liegt gemäß dem hier verwendeten Ansatz vor, wenn eine Person einer benachteiligenden / diskriminierenden Behandlung oder Erfahrung ausgesetzt ist, die nicht nur ein singulär greifbarer Akt ist, sondern die vielmehr auf Strukturen gründet, innerhalb derer – von der Gesellschaft als solche wahrgenommenen – Gruppen anhand bestehender Machthierarchien ausgegrenzt und benachteiligt werden. Bei der Ermittlung von Diskriminierung ist immer der gesellschaftliche, soziale und historische Kontext unter Beachtung asymmetrischer Konditionen zu berücksichtigen. Dies erfordert eine interdisziplinäre Herangehensweise. So sind zur Ermittlung bspw. soziologische Studien heranzuziehen: Diskriminierung knüpft so essentiell an gesellschaftliche Strukturen an, dass diese Untersuchungen nicht bloß hilfreich sind, sondern als Voraussetzung auch einer juristischen Ermittlung von Diskriminierung zu sehen sind.“ (S. 241)

Die möglichst weitgehende Vermeidung von Kategorisierungen dient dem Hauptanliegen der Arbeit, das darin liegt, „das rechtliche Schutzsystem einer Vielfalt von Menschen zugänglich zu machen, d.h. eine Vielzahl von unterschiedlichen Gewalt- und Unterdrückungssachverhalten, die im Kontext von Geschlechtlichkeit stehen, in den menschenrechtlichen Schutz einzuschließen.“ (S. 29) Dafür erweist es sich als notwendig, den in den Menschenrechtskonventionen verwendeten Begriff „Geschlecht“ für eine weite, möglichst viele Personen einschließende Interpretation zu öffnen.

Sarah Elsuni weist überzeugend nach, dass eine Diskriminierung wegen des „Geschlechts“ durchaus nicht nur „Frauendiskriminierung“ im Gegensatz zu „Männerprivilegien“ meint, sondern dass unter diesen Begriff auch alle Formen der Diskriminierung gegen Menschen fallen, „die mit ihrem Verhalten, ihrem Erscheinen oder anderen Merkmalen aus dem

traditionellen Geschlechtermuster ausbrechen“. (S. 35) Dies gilt jedenfalls für den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und für den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.

Nicht dehnbar ist der Schutzbereich des Diskriminierungsverbots wegen des „Geschlechts“ im Rahmen des „Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ – bekannt unter der englischen Abkürzung CEDAW. Hier geht es eindeutig und ausschließlich um „Frauen“. Auch wenn der Begriff „Frau“ wissenschaftlich hinterfragt werden kann, so ist doch unbestritten, dass es weltweit die Notwendigkeit gibt, Frauen vor Benachteiligungen zu schützen, insofern wird die Berechtigung der Frauenrechtskonvention CEDAW von Feministinnen nicht in Frage gestellt.

CEDAW aus dem Jahr 1979 ist ein Ergebnis und Erfolg der internationalen Frauenbewegung. Sie spiegelt in ihrer ursprünglichen Fassung den Stand der Frauenforschung und Frauenpolitik Ende der 1970er Jahre wider. Mit der Frauenkonvention kam ein neues Element in die bis dahin fast ausschließlich von Männern geprägte Politik, zu der auch die Menschenrechtspolitik gehört.

In CEDAW wurde erstmals die Erkenntnis kodifiziert, dass der Staat Verantwortung für die Sicherheit und Gleichberechtigung von Frauen nicht nur im öffentlichen Raum, insbesondere in der Politik trägt, sondern dass er Verantwortung auch für die Sicherheit und Rechtsgleichheit im Privatleben, insbesondere in Ehe und Familie hat. Traditionell galten Menschenrechte als Abwehrrechte gegen ungerechtfertigte Eingriffe des Staates. CEDAW machte deutlich, dass der Staat insbesondere auch in der Ehe und Familie Strukturen schaffen muss, die Frauen die gleichen Rechte und Entwicklungschancen ermöglichen wie Männern.

Gewalt gegen Frauen war Mitte der 1970er Jahre, als die Frauenrechtskonvention verhandelt wurde,

noch kein öffentliches Thema. Deshalb wurde die Verpflichtung der Staaten, häusliche Gewalt gegen Frauen zu verhindern, erst im Wege der Auslegung in den menschenrechtlichen Schutz von CEDAW eingebracht. Dies gelang über die Konstruktion, bzw. Erkenntnis, dass häusliche Gewalt auf diskriminierenden Strukturen beruht und selber zur Benachteiligung von Frauen beiträgt. Geschlechtsbezogene Gewalt gilt daher heute als eine Form der Diskriminierung.

Wegen dieser Innovationen hat CEDAW in Sarah Elsuni Argumentation durchaus eine zentrale Bedeutung. Denn die Einbeziehung der in der Privatsphäre verankerten Diskriminierungen in den Menschenrechtsschutz und die Interpretation geschlechtsbezogener Gewalt als eine Form von Diskriminierung lässt sich auch für die Interpretation der älteren Pakte verwenden. Da der *„Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“* und der *„Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“* nicht speziell auf den Schutz von „Frauen“ ausgerichtet sind, sondern ganz allgemein Diskriminierungen wegen des „Geschlechts“ verbieten, nutzt Sarah Elsuni die dadurch eröffneten Interpretationsmöglichkeiten, um eine Reihe von Rechtsforderungen zu erheben, die sich an alle Vertragsstaaten richten und damit natürlich auch an den deutschen Staat.

Ich freue mich darüber, jetzt die mit Sarah Elsuni begonnenen Sammlung feministischer Rechtsforderungen durch folgende Forderungen ergänzen zu können:

Im Personenstandsrecht soll die Vorschrift beseitigt werden, die nach der Geburt eines Kindes verlangt, dieses dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Damit soll der Druck auf Eltern herabgesetzt werden, intersexuelle Kinder nach der Geburt bzw. im Kindesalter operieren zu lassen.

Derartige Operationen sollten überhaupt verboten sein, sofern nicht die betroffene Person dazu in der Lage ist, über diesen elementaren Eingriff selbst zu entscheiden.

Selbstverständlich sind alle Regelungen zu beseitigen, die eine nicht heterosexuelle Lebensweise mit Nachteilen belasten. Das sind zum Beispiel die Nachteile im Steuerrecht, die homosexuelle Lebenspartner im Vergleich zu Ehepaaren – auch in Deutschland noch – erleiden, weil Konservative damit den Untergang der christlichen Wertordnung verbinden.

Zu den diskriminierenden Strukturen, die der Staat abzubauen verpflichtet ist, gehört auch die Tolerierung geschlechtsbezogener Gewalt im privaten Sektor, bzw. ein mangelhafter Schutz von Seiten staatlicher Organe.

Sarah Elsuni fordert daher eine Verpflichtung des Staates, nicht nur Gewalt gegen Frauen sondern auch homophobe und transphobe Gewalt ausdrücklich

und tatsächlich strafrechtlich zu sanktionieren. Dazu gehört auch eine entsprechende Schulung der Behörden.

Ganz allgemein sind das System sozialer Sicherung und das Gesundheitswesen darauf zu überprüfen, ob in diesen Bereichen ein struktureller Ausschluss von Menschen aufgrund ihrer Geschlechtlichkeit stattfindet.

Insbesondere besteht die Pflicht des Staates, Opfern geschlechtsbezogener Gewalt „adäquate Sozialleistungen zu gewährleisten, die es Opfern häuslicher Gewalt ermöglichen und erleichtern, den Gewaltbereich zu verlassen. Als solche sind neben der finanziellen Unterstützung der Opfer auch ausreichende Angebote wie Unterbringung zu bieten.“ (S. 277) Dass diese Forderungen nicht nur allgemein in der Welt sondern auch hierzulande durchaus noch aktuell sind – auch in dem öffentlich am ehesten anerkannten Bereich der Gewalt gegen Frauen – ist daraus ersichtlich, dass im Bundestag zur Zeit darüber diskutiert wird, ob der Staat sich zur Finanzierung von Frauenhäusern verpflichten sollte.

Ute Sacksofsky und Dagmar Oberlies haben eine solche Verpflichtung zwar schon seit Jahren aus dem Grundgesetz hergeleitet, das heißt aber natürlich nicht, dass der Gesetzgeber und die Gerichte sich dieser Einsicht anschließen.

Auch Sarah Elsuni scharfsichtige Argumentation und ihre daraus hergeleiteten Rechtsforderungen werden nur dann Eingang in die Gesetzgebung und die Rechtsprechung finden, wenn sich die öffentliche Meinung gegenüber strukturell diskriminierten Gruppen ändert. Diesen Prozess anzustoßen und zu begleiten, sind dann wieder die Sozial- und Kulturwissenschaftlerinnen gefragt.

Um das Wissen über diese Interdependenz der Disziplinen zu vertiefen, empfehle ich allen die Lektüre dieser preiswürdigen Dissertation und hoffe daher, dass sie bald als Buch erhältlich sein wird.

Hinweis der Redaktion

Keine Männer im Mädcheninternat

Das in Heft 1/2009, S. 34 ff. abgedruckte Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 20. März 2008 – 2 Sa 51/08 – wurde vom BAG mit Urteil vom 28. Mai 2009 – 8 AZR 536/08 – bestätigt. Danach darf der Träger eines Gymnasiums bei der Besetzung einer Betreuerstelle für das von ihm betriebene Mädcheninternat die Bewerberauswahl auf Frauen beschränken, wenn die Tätigkeit auch Nachtdienste im Internat beinhalten soll.